

**Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen
nach dem Infektionsschutzgesetz sowie
der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 14. Dezember 2021**

Aufgrund des § 28c Satz 5, des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a und des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162),

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), und des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. § 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 IfSG für die Entgegennahme der Daten der Mortalitätssurveil-

lance und deren Übermittlung an das Robert Koch-Institut,"

b) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:

"5a. § 28b Abs. 3 IfSG für

a) das Verlangen von Auskünften nach Satz 6 von Arbeitgebern sowie von Leitungen von Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben erforderlich sind, soweit keine Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 5a dieser Verordnung vorliegt,

b) die Entgegennahme der Angaben nach Satz 7,

c) die Anforderung und Entgegennahme der Angaben nach Satz 8,

5b. § 28b Abs. 4 Satz 3 IfSG für die Überwachung des Vollzugs der Verpflichtung

a) der Arbeitgeber nach § 28b Abs. 4 Satz 1 IfSG, den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten die Ausführung dieser Tätigkeiten in deren Wohnung anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,

b) der Beschäftigten nach § 28b Abs. 4 Satz 2 IfSG, das Angebot nach § 28b Abs. 4 Satz 1 IfSG anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen,"

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut des Absatzes 1 wird die Angabe "(1)" vorangestellt.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 28 IfSG für

- a) die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2,
- b) die Überwachung des Vollzuges von Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2,"

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. § 28b Abs. 3 Satz 6 IfSG für das Verlangen von Auskünften von Leitungen von Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 28b Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 IfSG erforderlich sind, soweit es sich um Besucher handelt,"

d) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f Doppelbuchst. cc und Nr. 2, Satz 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b, § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 1 Satz 3 sowie 4 oder § 11 Abs. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchst. e wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. das Landesamt für Verbraucherschutz bei Zuwiderhandlungen gegen § 28b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 oder 2 IfSG; dies gilt nicht für Besucher nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG,"

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "§ 28c Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "§ 28c Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

In § 27 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 565) wird die Angabe "15. Dezember 2021" durch die Angabe "21. Dezember 2021" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Bodo Ramelow

Heike Werner